

Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings

Beschlossen am 26.09.1970
durch den Hauptausschuß des DSB in Mannheim

Geändert vom Hauptausschuß des DSB am
03.12.1977 in Frankfurt/M.
03.12.1988 in Mainz
14.12.1991 in Frankfurt/M.
30.05.1992 in Rostock
15.05.1993 in Frankfurt/M.
30.11.1996 in Leipzig
13.12.1997 in Frankfurt/M.
27.11.1999 in Frankfurt/M.

**Gemeinsame
Anti-Doping-Kommission (ADK)
von DSB/NOK**

Präambel

Die im Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Satzung des DSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Mit diesem Ziel beschließen die Mitgliedsorganisationen des DSB diese Rahmen-Richtlinien als gemeinschaftliche Orientierung zur Bekämpfung des Dopings im Bereich des Deutschen Sportbundes; weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen werden hierdurch nicht berührt.

Erster Abschnitt Dopingverbot

§ 1

Geltungsbereich des Verbots

1. Für Sportler/innen der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und deren Hilfspersonen gelten diese Rahmen-Richtlinien innerhalb und außerhalb des Deutschen Sportbundes.
2. Für Sportler/innen oder Hilfspersonen, die nicht den Mitgliedsorganisationen des DSB angehören, gelten diese Rahmen-Richtlinien nur innerhalb des Gesamtbereichs des Deutschen Sportbundes.
3. Die zuständige Mitgliedsorganisation oder die von ihr bestimmten Stellen müssen die Sportler/innen oder Hilfspersonen über die Doping-Richtlinien unterrichten.

Sie verpflichten sich, keinen Sportler/keine Sportlerin zu Wettkämpfen zu melden oder zuzulassen, der/die die sich aus diesen Rahmen-Richtlinien ergebenden Pflichten nicht anerkannt und die in Anlage 4 zu den Rahmen-Richtlinien aufgeführte Bescheinigung nach Aufforderung nicht unterzeichnet hat.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z. B. Blutdoping).
2. Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z. B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind sowie Cannabinoide.
3. Sportartspezifisch können weitere Substanzen und Wirkstoffgruppen, z. B. Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka, Beta-Blocker unter den Doping-Substanzen aufgeführt werden.
4. Sportler/innen können sich dann nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aufgrund medizinischer Indikation erfolgt ist. Das gleiche gilt für Medikamente, die nicht gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 angegeben worden sind.
5. Der „Anhang A des Anti-Doping Kodex der Olympischen Bewegung“ einschließlich der Beispiele und Erläuterungen (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Rahmen-Richtlinien. Sie ist von den Spitzenverbänden zum Bestandteil ihrer Wettkampfbestimmungen zu machen.

§ 3

Verbot der Anwendung vor und während des Wettkampfes

Die Anwendung der Substanzen und Methoden gem. § 2 ist vor und während des Wettkampfes selbst bei medizinischer Indikation verboten. Der Zeitraum vor und während des Wettkampfes beginnt mit dem Betreten der Wettkampfstätte und endet mit dem Verlassen derselben.

§ 4

Verbot der Anwendung außerhalb des Wettkampfes

Die Anwendung von (Schleifen-)Diuretika, anabolen Substanzen, Peptidhormonen und verwandten Verbindungen i.S.d. § 2 ist auch außerhalb des Wettkampfes – selbst bei medizinischer Indikation – verboten.

§ 5

Umsetzung des Verbots der Anwendung durch die Mitgliedsorganisationen

1. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes erlassen für ihren Bereich die erforderlichen Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren in Fällen des vollendeten und versuchten Dopings sowie der vollendeten und versuchten Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen. Der Deutsche Sportbund gibt Empfehlungen für die Verhängung von Zulassungssperren (Anlage 2).
2. Der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen nehmen in Arbeits- oder Dienstverträge von Personen, die Sportler/innen betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Doping-Verbot sowie eine Verpflichtung zur Unterstützung von Dopingkontrollen auf. Für die Maßregeln gibt der Deutsche Sportbund eine Empfehlung (Anlage 3).

Zweiter Abschnitt Dopingkontrollen

§ 6

Kreis der Veranstaltungen

1. Die zuständigen Mitgliedsorganisationen regeln gemäß den Rahmen-Richtlinien und den Bestimmungen der internationalen Sportorganisationen die Durchführung der Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb der Wettkämpfe, wobei hinsichtlich der Wettkämpfe insbesondere Deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe sowie nationale und internationale Veranstaltungen einbezogen sein sollten. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Veranstaltungen steht. Die Kontrollen sind bei unterschiedlichen Veranstaltungen vorzunehmen.
2. Die Wettkampfordnungen und Ausschreibungen von Veranstaltungen haben sicherzustellen, daß Sportler/innen nicht teilnahmeberechtigt sind und nicht für internationale Veranstaltungen gemeldet werden, die eine Dopingkontrolle verweigert oder schuldhaft vereitelt oder manipuliert haben.
3. Die Mitgliedsorganisationen melden die Anzahl der vorgesehenen Wettkampfkontrollen und die Art der Veranstaltung jeweils bis zum 15.11. eines Jahres für das darauffolgende Jahr der gemeinsamen Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK.

2 Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings Mai 2001

§ 7 Art der Dopingkontrollen

Dopingkontrollen bestehen in der Entnahme von Ausscheidungsprodukten und Blut der Sportler/innen.

§ 8 Duldungs- und Informationspflicht

1. Sportler/innen und Hilfspersonen haben die Vornahme der Dopingkontrolle zu dulden. Medikamente, die in den letzten drei Tagen vor Durchführung der Kontrolle eingenommen worden sind, sind von dem/der Sportler/in im Protokoll über die Durchführung der Dopingkontrolle anzugeben.
2. Die Verweigerung oder schuldhafte Vereitelung der Dopingkontrollen oder die pharmakologische, chemische oder physikalische Manipulation der zu überprüfenden Urin-/Blutprobe oder Dopingkontrolle werden behandelt, als wenn der Tatbestand des Dopings erfüllt wäre.

§ 9 Zuständigkeit für Dopingkontrollen

Die Dopingkontrollen obliegen der Mitgliedsorganisation oder einer von ihr bestimmten zuständigen Stelle.

§ 10 Untersuchungsstellen

Die Untersuchungsstellen sind das Institut für Biochemie in Köln, das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa und alle IOC-akkreditierten Labors.

§ 11 Kreis der zu kontrollierenden Sportler/innen

Nach § 7 werden kontrolliert

- a) bei Einzelwettbewerben und bei Wettbewerben zwischen Mannschaften mit zwei Sportler/innen die Sportler/innen, welche die ersten drei Plätze erreicht haben, sowie weitere drei durch Los ermittelte Sportler/innen;
- b) bei Wettbewerben zwischen Mannschaften mit mehr als zwei Sportler/innen je zwei Sportler/innen der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei weitere Sportler/innen, die durch das Los ermittelt werden;
- c) bei Wettbewerben zwischen zwei Mannschaften je drei durch das Los ermittelte Sportler/innen der beiden Mannschaften;
- d) die Sportler/innen, bei denen Dopingverdacht besteht;
- e) Sportler/innen außerhalb des Wettkampfes.

§ 12 Durchführung der Dopingkontrollen

Die Sportler/innen, bei denen Kontrollen nach § 7 durchgeführt werden, haben unter Aufsicht einer von der zuständigen Mitgliedsorganisation beauftragten Person unmittelbar nach dem Wettkampf und ggf. außerhalb des Wettkampfes Urin abzugeben bzw. sich Blut abnehmen zu lassen. Die Blutentnahme darf ausschließlich von geschultem Personal vorgenommen werden. Für die benötigte Mindestmenge von 20 ml ist die Entnahme aus der Vene erforderlich.

Sportler/innen, die angeben, keinen Urin lassen zu können, sind unter Aufsicht zu halten, bis Urin geliefert wird. Jede Urinprobe ist in zwei Fläschchen (A- und B-Probe) zu füllen. Die Fläschchen werden beschriftet und versiegelt.

Die Würde der Sportler/innen ist zu wahren.

§ 13 Untersuchung

1. Die zuständige Stelle übersendet die Urinproben bzw. Blutproben - A- und B-Probe - (§ 12) unverzüglich der Untersuchungsstelle.
2. Die Untersuchungsstelle prüft, ob die Urinproben bzw. Blutproben einen verbotenen Wirkstoff enthalten und ob eine verbotene Methode angewandt wurde, und teilt der zuständigen Stelle (§ 9) das Ergebnis mit.

Beim Vorliegen einer positiven A-Probe im Rahmen von Wettkampfkontrollen erhält die gemeinsame Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK zeitgleich Nachricht von der Untersuchungsstelle.

Bei Kontrollen außerhalb des Wettkampfes im Rahmen des Doping-Kontroll-Systems des Deutschen Sportbundes leitet die ADK das Ergebnis an die zuständige Mitgliedsorganisation weiter.

3. Die Mitgliedsorganisation teilt dem Sportler/der Sportlerin ein positives Analyseergebnis der A-Probe mit. Der/die Sportler/in kann innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung eines positiven Analyseergebnisses eine Untersuchung der B-Probe bei der gleichen oder auf seine/ihre Kosten bei einer anderen, ebenso qualifizierten Untersuchungsstelle i.S.d. § 10 verlangen. Sollte das Analyseergebnis der B-Probe negativ sein, sind dem Sportler/der Sportlerin die Kosten zu erstatten. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt das Ergebnis der A-Probe als anerkannt.

§ 14 Kosten

Die Kostenregelung der Dopingkontrollen erfolgt durch die zuständige Mitgliedsorganisation.

Dritter Abschnitt Verfahren

§ 15

Einleitung des Verfahrens

1. Ist auf Grund eines Untersuchungsergebnisses (§ 13 Abs. 2 und 3) oder auf andere Weise die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode festgestellt, so hat die zuständige Mitgliedsorganisation bei der Verbandsinstanz, die über Zulassungssperren oder Maßregeln entscheidet, ein Verfahren einzuleiten. Die gemeinsame Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland ist von der Verfahrenseinleitung und von dem Ergebnis des Verfahrens jeweils unverzüglich zu unterrichten. Im Rahmen dieses Verfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten; insbesondere ist dem/der Sportler/in rechtliches Gehör zu gewähren.

Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6 a AMG hat zudem eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Der Verband hat die ADK über die Anzeige und den Fortgang des Verfahrens unverzüglich zu informieren.

2. Im Falle der Verweigerung oder schuldhaften Vereitelung der Dopingkontrolle oder der pharmakologischen, chemischen oder physikalischen Manipulation der Urin-/Blutprobe oder Dopingkontrolle (§ 8 Abs. 2) ist entsprechend zu verfahren.

§ 16

Veröffentlichung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Zulassungssperren oder Maßregeln verhängt werden, werden von der zuständigen Mitgliedsorganisation veröffentlicht.

§ 17

Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedsorganisationen

Zulassungssperren und Maßregeln wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen von allen Mitgliedsorganisationen für ihren Bereich anerkannt.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 18

Durchführung der Rahmen-Richtlinien

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes sind für die Einhaltung dieser Rahmen-Richtlinien verantwortlich. Soweit ihre Bestimmungen nicht ohne weiteres auch im Bereich ihrer Unterorganisationen und Gliederungen gelten, wirken sie besonders darauf hin, dass im Sinne dieser Rahmen-Richtlinien verfahren wird.

§ 19

Änderung der Rahmen-Richtlinien

Diese Rahmen-Richtlinien können vom Bundestag und vom Hauptausschuss des Deutschen Sportbundes geändert werden. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über „Anhang A des Anti-Doping Kodex der Olympischen Bewegung“ (Anlage 1, Bestandteil der Rahmen-Richtlinien gem. § 2 Ziffer 5) obliegt dem Präsidium des Deutschen Sportbundes.

Anlage 2

Empfehlungen für Zulassungssperren aufgrund der Veranstalterrechte

1. Sportler/innen sollen bei nachgewiesenem Doping
 - a) im ersten Fall mit Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
 - b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr und sechs Monaten,
 - c) im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und bis auf Lebenszeitbelegt werden.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.
Wer des Dopings überführt und bestraft worden ist, wird von seinem Fachverband für die nächste internationale Meisterschaftsveranstaltung nicht nominiert, soweit diese Meisterschaftsveranstaltung nicht länger als zwei Jahre nach Beginn der Sperre liegt. Ausnahmsweise kann eine Nominierung erfolgen, wenn die ADK zuvor ihre Zustimmung erteilt hat. Die ADK erteilt ihre Zustimmung auf Antrag des Sportlers nach einer von ihr veranlassten Prüfung des Einzelfalles. Dabei muss der Fachverband gehört werden.
2. Hilfspersonen sollen bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung an der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen sofort mit Ausschluss von der Teilnahme an allen Wettkämpfen und Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen belegt werden; hierbei gelten die Mindestfristen des Abs. 1.
3. Neben den Maßnahmen a) bis c) ist der/die Sportler/in bzw. seine/ihre Mannschaft für den Wettkampf zu disqualifizieren, in oder vor dem die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, dass die Anwendung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.
4. Hat der/die Sportler/in eine Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfes verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt oder manipuliert, ist er/sie nach Ablauf seiner/ ihrer Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.

Anlage 3

Empfehlung für Maßregeln auf Grund Vertrages

1. Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträgen mit Personen, die Sportler/innen betreuen, für den Fall eines Verstoßes gegen das Dopingverbot:
 - a) ein Verstoß gegen das Dopingverbot und/oder das Mitwirken bei der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation einer Dopingkontrolle stellt eine grobe Vertragsverletzung dar;
 - b) für den Fall festgestellter Verstöße gem. Buchstabe a) ist jeweils eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Netto-Betrages der Vergütung eines Monats zu entrichten;
 - c) zumindest im Rückfall muss der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt sein.
2. Neben den vorstehenden Maßregeln können Zulassungssperren nach Anlage 2 verhängt werden.

Anlage 4

Bescheinigung, vom Athleten/von der Athletin zu unterzeichnen:

Der ...-Verband (Spitzenverband) hat mich am ... durch Übergabe folgender Unterlagen über die gültigen Doping-Bestimmungen informiert:

- Satzungsbestimmungen,
- Wettkampf-/Sportordnung,
- DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 27.11.1999 mit Anlagen 1 - 3,
- Doping-Kontroll-System des DSB.

Von den enthaltenen Bestimmungen, insbesondere

- von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren,
- von meinen Verpflichtungen, die sich aus der Wettkampf-/Sportordnung sowie den DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ergeben, sowie
- von meinen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System

habe ich Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese Regelungen anerkenne und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen werde.

Die gemeinsame Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK steht als Anlaufstelle für Athleten, Trainer und Betreuer zur Verfügung, um Sorgen und Probleme in Dopingfragen äußern zu können.

Athlet/in

bei Minderjährigen
Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten

ISBN 3-89152-116-2

**Hinweis zu den
Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings**
(Verabschiedet vom Hauptausschuss des DSB am 27.11.1999)

Das Präsidium des Deutschen Sportbundes hat am 31. August 2001 den Anhang A des Olympic Movement Anti-Doping Code (Gruppen verbotener Wirkstoffe und verbotene Methoden 2001 – 2002) - gültig ab 01.09.2001 – verabschiedet und damit gemäß § 19 der "Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings" zum Bestandteil dieser gemacht.

Dieses Dokument kann unter der Internetadresse www.bisp.de (Rubrik Aktuelles, Dopingbekämpfung) abgerufen werden.

Im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses des DSB am 01.12.2001 werden die Rahmen-Richtlinien partiell geändert werden, wobei jedoch der o.g. Anhang A des Olympic Movement Anti-Doping Code (Gruppen verbotener Wirkstoffe und verbotene Methoden 2001 - 2002 / 01.09.2001) Gültigkeit behält.

13.09.2001